

Satzung

Pirates

Pirates O-Phasengruppe

Die Mitglieder der Gründungsversammlung

6. September 2019

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A. Allgemeines	4
§ 1. Name, Eintragung und Sitz der Vereinigung	4
§ 2. Zweck der Vereinigung	4
§ 3. Gemeinnützigkeit	4
B. Mitgliedschaft	5
§ 4. Erwerb der Piratenschaft	5
§ 4a. Ergänzungen zum Erwerb der Piratenschaft	5
§ 5. Arten der Piratenschaft	5
§ 6. Rechte und Pflichten der Piratinnen	6
§ 7. Beendigung der Piratenschaft	6
§ 8. Ausschluss aus der Vereinigung	7
C. Organe der Vereinigung	9
§ 9. Die Organe der Vereinigung	9
§ 10. Die Piratenversammlung	9
§ 11. Zuständigkeiten der Piratenversammlung	10
§ 12. Der Vorstand	11
§ 13. Der Stammtisch	12
§ 14. Das O-Phasenkomitee	12
§ 15. Der Rat der Unordentlichen (UnRat)	13
D. Sonstige Bestimmungen	14
§ 16. Anträge	14
§ 17. Haftung der Vereinigung	14
§ 18. Datenschutz	14
E. Schlussbestimmungen	16
§ 19. Auflösung der Vereinigung	16
§ 20. Gültigkeit der Satzung	16

Vorbermerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerinnenbezeichnungen in möglichst ausgeglichenem Verhältnis entweder in der weiblichen, männlichen oder neutralen Form gefasst. Soweit die weibliche, männliche oder neutrale Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche, als auch Funktions- und Amtsträgerinnen anderer Geschlechter gemeint.

Präambel (Pömpel)

Die Vereinigung sowie deren Mitgliederinnen (im Folgenden „Piratinnen“, „Piraten“ oder auch „Piratende“ genannt) orientieren sich an einem Leitbild, welches sich in dem hier aufgeführten Ausruf manifestiert:

Yohoho! Und ne Buddel voll Rum!

Im Weiteren sei bemerkt, dass die Vereinigung parteipolitisch sowie religiös neutral ist und den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz vertritt. Daraus lässt sich die Grundmotivation der Vereinigung herleiten, das Piratendasein in Einklang mit den neuen, gesellschaftlichen Normen wiederaufleben zu lassen:

Rohe Gewalt und den gelegentlichen Konsum alkoholischer Getränke lehnen wir ebenso ab, wie das Tragen von Prothesen aus Holz. Stattdessen zeichnen wir uns durch eine auffällige Färbung von Haaren an allen möglichen Stellen und die pflichtbewusste Befreiung der Menschheit von chemischen Kampfmitteln auf Ethanolbasis durch deren konsequenten und aufopferungsvollen Konsum (exzessiver Suff) aus.

Dass ein solches Wiederaufleben des Piratentums dringend von Nöten ist, zeigen aktuelle Fakten: Ist seit 1731 die Zahl der Freibeuter zu See stetig gefallen, so stieg die Erdtemperatur im Schnitt konstant an. Zufall? Korrelation? Wir glauben nein!

Durch Teilen unschätzbbarer Weisheiten wie der Herstellung von gealtertem Rohrzuckerwasser und der geballten Sozialkompetenz zahlloser (mehr als fünf) Mathematik- und Informatikstudenten kommt das alles wieder in Ordnung, versprochen.

Die Ihnen hier vorliegende Satzung soll dafür den ersten Fuß vor den Stein setzen, der Funke sein, welcher das Glas zum überlaufen bringt, der Schneeball, der den Zug wieder auf die Gleise rollt und die Lawine ins rechte Fahrwasser setzt. Oder so.

Bevor Sie sich nun in das Lesevergnügen Ihres Lebens stürzen, möchten wir Ihnen noch diese Frage mit auf den Weg geben: Sammeln Sie Payback-Punkte?

A. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung und Sitz der Vereinigung

(1) ¹Die Vereinigung führt den Namen „Pirates O-Phasengruppe“. ²Die Kurzbezeichnung lautet: „Pirates“

(2) Die Vereinigung ist als Hochschulgruppe beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingetragen.

(3) Der Sitz der Vereinigung ist Karlsruhe.

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Zweck der Vereinigung ist der Austausch zwischen Studierenden der Fachschaft Mathematik/Informatik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), die Förderung sozialer Interaktion der Studierenden der Fachschaft, sowie das Angebot einer Orientierung für Studienanfänger (im Folgenden als „Ersties“ bezeichnet).

(2) Der Zweck dieser Satzung wird insbesondere realisiert durch:

- a) Regelmäßige Treffen (im Folgenden als „Stammtisch“ bezeichnet).
- b) Die Betreuung einer Orientierungswoche (im Folgenden als „O-Phase“ bezeichnet) für Ersties zu Beginn jedes Wintersemesters.
- c) Die Bildung von Lern- und Freizeitgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

(2) ¹Die Vereinigung bezieht ihre Mittel aus Spenden (materiell sowie immateriell). ²Mittel der Vereinigung dürfen ausschließlich für Zwecke gemäß dieser Satzung verwendet werden.

(3) Die Piratenden erhalten keine Zuwendung aus Mittel der Vereinigung.

B. Mitgliedschaft

Vorb.: Die Mitgliedschaft in der Vereinigung wird im Folgenden mit den Begriffen „Piratenschaft“, „Piratinnenschaft“, sowie „Piratendenschaft“; die Mitglieder der Vereinigung als „Piratinnen“, „Piraten“ oder auch „Piratende“ bezeichnet.

§ 4 Erwerb der Piratenschaft

- (1) Die Piratinnenschaft in der Vereinigung steht allen immatrikulierten Studenten und Promotionsstudentinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) offen.
- (2) Ein Antrag auf Piratenschaft erfolgt in einfacher, schriftlicher Form (auf einem Blatt 3-lagigen Toilettenpapiers) an den Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 4a Ergänzungen zum Erwerb der Piratenschaft

- (1) ¹Eine Aufnahme als ordentliche Piratin kann nur erfolgen, wenn die in § 5 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Andernfalls erfolgt die Aufnahme als unordentlicher Pirat oder die Ablehnung der Piratenschaft durch den Vorstand.
- (2) ¹In Ausnahmefällen können auch nicht am KIT immatrikulierte Personen die ordentliche Piratenschaft nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erwerben. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Ein Recht auf Aufnahme wird nicht gewährt. ²Ebenso ist der Vorstand nicht verpflichtet, nach seiner Beschlussfassung im Falle einer Ablehnung des Antrags auf Piratendenschaft diese zu begründen.

§ 5 Arten der Piratenschaft

- (1) Die Vereinigung besteht aus:
 - ordentlichen Piratinnen
 - unordentlichen Piraten
 - Ehrenpiratenden

(2) ¹Ordentliche Piraten sind Mitgliederinnen, welche über ein aktives und passives Stimmrecht in den Organen der Vereinigung verfügen. ²Ordentliche Piratende sind beim allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gemeldet.

³Mindestens 75 % der ordentlichen Piratinnen müssen an einer Hochschule in Karlsruhe immatrikuliert sein.

⁴Mindestens 50% der ordentlichen Piraten müssen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingeschrieben sein.

(3) ¹Unordentliche Piraten verfügen über kein Stimmrecht innerhalb der Vereinigung. ²Das Teilnahmerecht an Veranstaltungen der Vereinigung ist hiervon unberührt. ³Unordentliche Piratende können jederzeit Verantwortlichkeiten übernehmen, sofern diese nicht mit einem gewählten Amt der Vereinigung (siehe § 9) einhergehen.

(4) ¹Piratinnen, welche sich während der O-Phase durch ein besonders hohes Maß an Selbstgeiselung ausgezeichnet haben, indem sie während des gesamten Zeitraums derselben zurechnungsfähig waren, kann die Ehrenpiratendenschaft durch ein einstimmiges Votum der Piratenversammlung nach § 11 verliehen werden. ²Der Vorschlag hierzu erfolgt durch Losung oder einen entsprechenden Antrag nach § 16; die Ausrufung der Piratinnenversammlung durch den Vorstand. ³Die Ehrenpiratenschaft ist keine Piratinnenschaft im Sinne der Vereinigung, lediglich eine Auszeichnung für besondere Verdienste um die Vereinigung. ⁴Die Ehrenpiratendenschaft wird nach Ableben des Piratenden an den erstgeborenen Sprössling desselben vererbt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Piratinnen

(1) Die Vereinigung erhebt keine Piratenbeiträge.

(2) ¹Ehrenpiratinnen sind stabile Ehrenmänner. ²Ihnen ist auf Anfrage Bier zu bringen.

(3) ¹Alle Piraten, insbesondere ordentliche, sind angehalten, an der Piratinnenversammlung teilzunehmen. ²Bei Verhinderung genügt eine einfache, mündliche Mitteilung an den Vorstand.

(4) Piratende des O-Phasenkomitees (siehe § 14), welche nach § 14 Absatz 3 Satz 1 als offizielle Tutorinnen bei der Fachschaft Mathematik/Informatik gemeldet sind, haben die damit verbundenen Verpflichtungen einzuhalten.

§ 7 Beendigung der Piratenschaft

(1) Die Piratendenschaft endet durch:

- a) Exmatrikulation.

- b) Freiwilligen Austritt aus der Vereinigung.
- c) Ausschluss aus der Vereinigung nach § 8.
- d) Tod.

(2) ¹Bei Exmatrikulation von einer Hochschule oder Universität endet die Piratenschaft mit dem Ende des laufenden Semesters. ²Eine betroffene Piratin kann jedoch zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Fortführung ihrer Piratenschaft auf Grundlage von § 4a Absatz 2 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 3 Satz 1 beantragen.

(3) Der Austritt aus der Vereinigung bedarf einer einfachen, schriftlichen Willenserklärung an den Vorstand und ist unmittelbar nach Erhalt der Erklärung durch den Vorstand wirksam.

(4) ¹Bei Beendigung der Piratendenschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Piratenschaftsverhältnis. ²Noch ausstehende Verpflichtungen gelten weiterhin und bleiben bis zu ihrer Erfüllung hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus der Vereinigung (Jetzt wird's ernst)

(1) Ein Ausschluss aus der Vereinigung kann erfolgen, wenn ein Pirat:

- grobe Verstöße gegen die Satzung begeht.
- in grober Weise den Interessen und Zielen der Vereinigung zuwiderhandelt.
- der Vereinigung bzw. deren Ansehen durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung in Ausübung von Tätigkeiten im Sinne der Vereinigung, schadet.
- sich zum wiederholten Male der Bierquälerei schuldig macht.
- Meuterei begeht.

(2) ¹Ein Antrag auf Ausschluss eines Piratenden kann unter Angabe der Gründe von jeder Piratin gestellt werden. ²Hierfür entfallen die Regelungen aus § 16 Absatz 3 Satz 1.

(3) ¹Nach Einreichung des Antrags ist der betroffene Pirat unverzüglich über diesen (inklusive Gründe) vom Vorstand zu informieren. ²Die betroffene Piratin hat nun die Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den Vorwürfen zu äußern. ³Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahme des betroffenen Piratenden über den Antrag zu entscheiden.

(4) ¹Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. ²Nach der Fassung des Beschlusses ist dieser mit Bekanntgabe an den betroffenen Pirat wirksam.

(5) Die Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt mitsamt Begründung in schriftlicher Form an die Piratin.

(6) Der Piratenden wird gegenüber dem Beschluss des Vorstandes kein Beschwerderecht innerhalb der Vereinigung eingeräumt.

Entwurf

C. Organe der Vereinigung

Vorb.: Die Mitgliederversammlung wird im Folgenden gemäß der Vereinsterminologie mit „Piratenversammlung“, der erste Vorsitzende des Vorstands mit „Kapitänin“, die stellvertretende Vorsitzende mit „erster Maat“, die Sprecherin der Vereinigung mit „Papagei“ und der Kassenswart mit „Schatzmeister“ bezeichnet.

§ 9 Die Organe der Vereinigung (Jetzt wird's interessant)

Organe der Vereinigung sind:

- die Piratenversammlung (Mitgliederversammlung)
- der Vorstand
- der Stammtisch
- das O-Phasenkomitee
- der Rat der Unordentlichen (UnRat)

§ 10 Die Piratenversammlung

(1) Die Piratinnenversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

(2) ¹Die Piratendenversammlung besteht aus allen ordentlichen sowie unordentlichen Piraten der Vereinigung. ²Sie ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% aller ordentlichen Piratenden anwesend sind.

(3) ¹Die Piratinnenversammlung tagt mindestens einmal pro Semester. ²Die Piratenversammlung sollte bis spätestens Ende der Vorlesungszeit des jeweils laufenden Semesters durchgeführt werden.

(4) Eine Piratenversammlung wird mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand angekündigt.

(5) ¹Eine Piratinnenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand ausgerufen werden, wenn er dies für notwendig erachtet oder mindestens 20% der ordentlichen Piratinnen einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht haben. ²Gegenstand einer solchen Sitzung sind ausschließlich die in der Einberufung angegebenen Tagesordnungspunkte.

(6) ¹Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorstand. ²Alternativ kann der Vorstand die Versammlungsleitung auch an einen ordentlichen Pirat delegieren, sofern dieses dem zustimmt.

(7) ¹Die Wahlleiterin führt durch die Wahl und stellt das Ergebnis fest. ²Die Wahlleitung wird durch den Vorstand ausgeübt. ³Im Falle einer Personenwahl und/oder geheimen Wahl übernimmt die Wahlleitung eine zuvor bestimmte Piratin der Vereinigung, welche nicht zur Wahl steht. ⁴Im Falle einer geheimen Wahl wird aus den nicht zur Wahl stehenden Piratenden zusätzlich ein Wahlhelfer bestimmt, welcher die Stimmen auszählt.

(8) Das Erreichen des letzten Tagesordnungspunktes ist von der Versammlungsleiterin mit dem Ausruf "Land in Sicht!" zu signalisieren.

(9) ¹Die Sitzungen der Piratenversammlung werden durch den Schriftführer der Sitzung protokolliert. ²Die Protokolle müssen für die Dauer von mindestens zwei Jahren aufbewahrt werden.

§ 11 Zuständigkeiten der Piratenversammlung

(1) Entlastung des alten Vorstands. ²Die Abstimmung über die Entlastung erfolgt, sofern keine Einwände stimmberechtigter Piratinnen bestehen, offen und mit einfacher Mehrheit.

(2) Wahl des neuen Vorstands. ²Die Wahl erfolgt stets geheim. ³Es werden in je getrennten Wahlgängen Kapitänin, erster Maat und zwei weitere Vorstandsmitgliederinnen mit einfacher Mehrheit gewählt, sodass dieser aus vier ordentlichen Piraten besteht. ⁴Der Vorstand tritt binnen zwei Wochen nach der Wahl zusammen und bestimmt aus seiner Mitte Papagei und Schatzmeisterin.

(3) Abstimmung über einen Vorschlag zur Aufnahme als Ehrenpiratin. ²Der Vorstand kann nach erfolgter Losung der Piratenversammlung die Ernennung der gelosten Person als Ehrenpiratin vorschlagen. ³Die Ernennung erfolgt durch ein einstimmiges Votum aller ordentlichen Piratenden.

(4) Abstimmung über Beschlussvorlagen. ²Über Beschlussvorlagen wird, sofern nicht anders festgelegt, durch die Piratinnenversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. ³Wird eine Beschlussvorlage abgelehnt, kann ein Antrag auf Überarbeitung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden, ansonsten gelten Beschlussvorlage und zugrunde liegender Antrag als verworfen.

(5) Abstimmung über Satzungsänderungen. ²Satzungsänderungen können entweder durch stimmberechtigte Piraten nach § 16 Absatz 1 Satz 1 beantragt, oder durch den Vorstand vorgeschlagen werden. ³Der Einberufung der Piratenversammlung, deren Gegenstand die Satzungsänderung ist, muss der Entwurf der neuen Satzung beigelegt werden. ⁴Über eine

Satzungsänderung entscheidet die Piratinnenversammlung mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Piraten.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach außen. Er besteht aus:

- dem Kapitän (erste Vorsitzende)
- der ersten Maat (stellvertretender Vorsitzender)
- dem Papagei (Sprecherin der Vereinigung)
- der Schatzmeisterin (Kassenwart der Vereinigung)

(2) ¹Das Amt der Kapitänin kann nicht in Personalunion mit dem des ersten Maats ausgeübt werden. ²Sonstige Personalunionen aus Vorstandsämtern sind möglich.

(3) ¹Der Kapitän sitzt dem Vorstand vor und leitet dessen Sitzungen. ²Sie wird direkt gewählt (siehe § 11). ³Im Falle eines Gleichstandes bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes zählt die Stimme der Kapitänin im folgenden Wahlgang doppelt.

(4) ¹Der erste Maat vertritt den Kapitän. ²Sie wird ebenfalls direkt gewählt (siehe § 11) ³Die Kapitänin kann im Falle von Abwesenheit während einer Vorstandssitzung ihr Stimmrecht an den ersten Maat delegieren.

(5) ¹Der Papagei der Vereinigung koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit derselben. ²Sie ist der Ansprechpartner des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA). ³Er trägt im Weiteren die Verantwortung für die rechtzeitige Benachrichtigung der Piratinnen über die Einberufung einer Piratenversammlung, Sitzungen des O-Phasenkomitees und die Veranstaltungen von Stammtischen.

(6) ¹Die Schatzmeisterin ist mit der Kassenführung und -prüfung beauftragt. ²Er hat über Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung Buch zu führen. ³Im Falle von Einnahmen über 2500 € pro Jahr ist durch sie ein Jahresbericht anzufertigen und der Piratendenversammlung vorzulegen.

(7) ¹Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal pro Semester. ²Sitzungen werden durch den Kapitän ausgerufen. ³Eine Sitzung des Vorstandes kann auch per Telefonkonferenz o.ä. abgehalten werden. Voraussetzung ist die Zustimmung aller Piratinnen des Vorstandes nach Einberufung durch den Kapitän. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Piratinnen anwesend sind.

(8) ¹Beschlüsse trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. ²Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und allen Piratenden der Vereinigung auf Nachfrage zugänglich zu machen.

(9) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, zu den Anträgen stimmberechtigter Piratinnen nach § 16 innerhalb der Dauer eines Semesters Stellung zu beziehen und ggf. Beschluss zu fassen. ²Sieht der Antrag Maßnahmen vor, welche der Zustimmung der Piratendenversammlung bedürfen, so ist vom Vorstand eine Beschlussvorlage auszuarbeiten und im Anschluss der nächsten regulären Piratenversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 13 Der Stammtisch

(1) ¹Der Stammtisch dient der Information der Piraten durch den Vorstand, dem Austausch der Piratinnen untereinander, dem Anwerben neuer Piraten und dem Vernichten großer Mengen von Getränken alkoholischer wie nichtalkoholischer Natur. ²Er ist kein beschließendes Organ der Vereinigung.

(2) ¹Der Stammtisch tagt ohne festen Turnus, in der Regel jedoch einmal im Monat. ²Stammtische werden spätestens im Laufe derselben vom Vorstand den Piratinnen angekündigt.

§ 14 Das O-Phasenkomitee

(1) ¹Das O-Phasenkomitee organisiert und betreut die Orientierungswoche der Vereinigung. ²Es setzt sich zusammen aus:

- offiziellen Tutoren
- nichtoffiziellen Tutorinnen

(2) ¹Das O-Phasenkomitee konstituiert sich mindestens zehn Wochen vor der Orientierungsphase auf einer Piratenversammlung für die Dauer der Orientierungsphase und der Vor- und Nachbereitung derselben. ²Das O-Phasenkomitee löst sich in seiner nachbereitenden Sitzung auf.

(3) ¹Offizielle Tutorinnen sind der Fachschaft Mathematik/Informatik gemeldet und gelten dieser während der gesamten Orientierungswoche als Ansprechpartnerinnen. ²Der Antrag auf Aufnahme in das O-Phasenkomitee als offizieller Tutor erfolgt in einfacher, mündlicher Form an den Vorstand. ³Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als offizieller Tutor. Eine Ablehnung des Antrags muss begründet erfolgen.

(4) ¹Inoffizielle Tutorinnen wirken zwar an der Orientierungswoche mit, sind jedoch nicht der Fachschaft gemeldet und gehen daher auch nicht in das Verhältnis Tutand/Tutor ein. ²Alle Piraten der Vereinigung können sich als inoffizielle Tutoren dem Vorstand anbieten. ³Die Aufnahme in das O-Phasenkomitee als inoffizielle Tutorin erfolgt durch eine einfache, mündliche Willenserklärung.

§ 15 Der Rat der Unordentlichen (UnRat)

(1) ¹Der Rat der Unordentlichen (im Folgenden mit 'UnRat' bezeichnet) vertritt die Interessen der unordentlichen Piraten gegenüber dem Vorstand der Vereinigung. ²Er kann diese jedoch nur bekunden und nicht durch Anträge o.ä. durchsetzen. ³Zu diesem Zweck ist der Vorstand verpflichtet, dem UnRat auf Anfrage Redezeit während einer Piratenversammlung einzugestehen.

(2) ¹Der UnRat setzt sich aus mindestens zwei unordentlichen Piratenden zusammen. ²Seine weitere Organisation bleibt den unordentlichen Piratinnen überlassen. ³Änderung der Zusammensetzung sind dem Vorstand in schriftlicher Form zu übermitteln.

ENTWURF

D. Sonstige Bestimmungen (Juhu)

§ 16 Anträge

- (1) Anträge können jederzeit in Schriftform an den Vorstand gestellt werden, sobald mindestens fünf ordentliche Piraten ihre Unterstützung für diesen bekundet haben.
- (2) Anträge müssen Name und Unterschrift der Initiatoren, sowie Name und Unterschrift der unterstützenden Piratinnen beinhalten.
- (3) Anträge sind in alternierender Geschlechterform zu formulieren (Für die Iels).

§ 17 Haftung der Vereinigung (Jetzt wird's trocken)

- (1) Piraten haften für Schäden, welche während der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne der Vereinigung gegenüber den Piratinnen und der Vereinigung entstanden, nur im Falle von nachweislichem Vorsatz.
- (2) Die Vereinigung haftet bei Schäden gegenüber Piratenden nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (3) Die Vereinigung haftet ausschließlich mit den Mitteln der Vereinigung.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Vereinigung werden Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Piraten genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) ¹Zu einer Person gespeicherte Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. ²Eine Ausnahme hierzu bildet die Übermittlung der personenbezogenen Daten ordentlicher Piratinnen an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AstA) zwecks Prüfung der Kriterien auf Anerkennung als eingetragene Hochschulgruppe.
- (3) Personenbezogene Daten werden nach Ablauf der entsprechenden Speicherfristen unwiderruflich gelöscht.
- (4) Jeder Pirat hat Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

- b) Berichtigung der personenbezogenen Daten, sofern diese unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sich weder deren Richtigkeit noch Fehlerhaftigkeit eindeutig nachweisen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

(5) Sämtlichen Piratinnen und Organen der Vereinigung ist es untersagt, zu einer Person gespeicherte Daten unbefugt (zu Zwecken, welche nicht der Aufgabenerfüllung der Vereinigung dienen) zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen.

ENTWURF

E. Schlussbestimmungen (Wir haben's bald geschafft)

§ 19 Auflösung der Vereinigung

(1) ¹Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine eigens dafür einberufene Piratenversammlung beschlossen werden. ²Der Beschluss erfolgt durch eine absolute Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Piratinnen.

(2) Im Falle einer Auflösung werden Kapitänin und erster Maat des Vorstandes damit beauftragt:

1. Sämtliche Geldmittel der Vereinigung auf einer Südseeinsel zu vergraben.
2. Eine möglichst ungenaue Karte anzufertigen, aus der die oben genannte Stelle hervorgehen soll. Dies ist durch eine rotes 'X' zu realisieren. Genannte Karte ist im Anschluss der Öffentlichkeit über die einschlägigen Portale (wikileaks.org, ilias.studium.kit.edu, youporn.com, ...) zugänglich zu machen.
3. Sämtliche anderen Mittel der Vereinigung in Freigetranke zu handeln und diese den (fortan ehemaligen) Piratinnen der Vereinigung zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 6. September 2019 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung der Vereinigung in das Hochschulgruppenregister des Allgemeinen Studierendenausschuss am Karlsruher Institut für Technologie in Kraft.

(3) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt. ²An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen, deren Wirkung dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommt, welchen die satzungsgebende Versammlung mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelungen verfolgt hat.

Unterschriften

Gezeichnet: die Piratinnen und Piraten der beschließenden Gründungsversammlung am 6. September 2019.

	Name, Vorname	Unterschrift
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____